



Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting

Zl. 828 - 2012/K

Markttarifordnung

KUNDMACHUNG

4654 Bad Wimsbach-Neydharting
Pol. Bezirk Wels-Land, OÖ.
Telefon 0 72 45 / 2 50 55-0
Telefax 0 72 45 / 2 50 55-10
E-mail gemeinde@bad-wimsbach.ooe.gv.at
Homepage www.bad-wimsbach.at

Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom **6. Februar 2012** über die **Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gemäß § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (Markttarifordnung)**.

Artikel I Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung der Märkte, die von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting durchgeführt werden, verbundenen Auslagen, sind von den Marktteilnehmern, das sind die Marktbesucher, privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting zu leisten.

Artikel II Tarife

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte betragen für die Standplätze pro Laufmeter:

- a) € 3,-- in den Monaten April bis Oktober und
- b) € 1,50 in den Wintermonaten November bis einschließlich März,
jeweils inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei der Berechnung der Entgelte sind alle von dem bezüglichlichen Standinhaber okkupierten Flächen, also auch jene, auf welchem seine leeren Kisten, Verpackungen oder Fahrzeuge etc. aufgestellt sind, mit einzurechnen; dabei wird jeder angefangene Laufmeter voll angerechnet.

Die Entgelte für die Standplätze sind sofort nach Bezug des Standplatzes an das Marktaufsichtsorgan der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting gegen Ausfolgung einer Quittung zu leisten.

Artikel III Stromkostenersatz

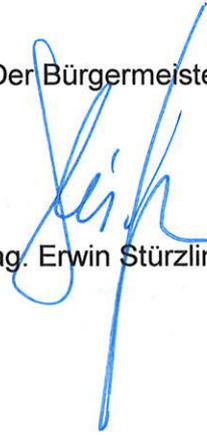
Standplatzeinhaber, deren Standplatz an das Stromversorgungsnetz der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting mittels Subzähler angeschlossen ist, haben die aufgelaufenen Stromkosten entsprechend dem festgestellten Stromverbrauch und dem jeweils gültigen Tarif des Stromversorgungsunternehmens, das ist die Energie AG Oberösterreich, nach gestellter Kostenrechnung zu ersetzen.

Artikel IV
Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Februar 2012 in Kraft.
Die Tarifordnung vom 27. September 2004 wird zugleich aufgehoben.

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)



angeschlagen am: 7.2.12/T

abgenommen am: 22.2.12/J

